



Stadt Bielefeld | 360 | 33597 Bielefeld

Friedrich Wilhelm Borgstedt  
Milser Mühle GmbH  
Mehlstr. 25  
33729 Bielefeld

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Umweltamt**  
**Untere Immissionsschutz-**  
**behörde**

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen:  
Thomas Förste  
Zimmer 038

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
Antrag vom 21.12.2023

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen  
711.0001/23/7.21

Bielefeld  
18.07.2024

Telefon 0521 51 - 6194  
Telefax 0521 51 - 3395  
thomas.foerste@bielefeld.de

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Mühle für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.

### I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 21.12.2023 mit den zugehörigen Antragsunterlagen, hier eingegangen am 02.02.2024, letztmalig ergänzt am 01.07.2024, wird aufgrund der §§ 16, 10 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<sup>1</sup> in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.21 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV die



### Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und den geänderten Betrieb einer Mühle für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert. der vorhandenen Mühle für Nahrungs- oder Futtermittel auf dem Grundstück Mehlstraße 24 in 33729 Bielefeld, Flur 2, Flurstücke 116, 117, 1420, 2353 erteilt.

**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld

August-Bebel-Straße 75-77  
33602 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Umweltamt  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE3BXXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669

<sup>1</sup> Die Abkürzungen, Bezeichnungen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt

## Genehmigungshistorie der bestehenden Mühle

Der Errichtung und dem Betrieb der Brech- und Siebanlage (Bestandsanlage) liegen die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen zugrunde:

1. Anzeigenbestätigung gem. § 67 Abs. 2 BImSchG vom 18.12.1986, Az.: KI/Na des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Bielefeld
2. Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz vom 17.12.1990, Az.: Hö-kö-G2/90 (Errichtung Schüttgrube mit Absaugung und Kleielagerung mit 3 Lagersilos)
3. Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des staatlichen Umweltamtes Bielefeld vom 29.06.2000, Az.: 51.041.00/99.0721.1 (Neubau einer Weizenmühle mit Durchsatzleistung von ca. 100t/d, Erweiterung des Mühlengebäudes)
4. Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des staatlichen Umweltamtes Bielefeld vom 07.04.2003, Az.: 51/057.00/02/0721.1 (Bau und Betrieb einer Lagerhalle für Mühlenprodukte)
5. Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG des staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL vom 04.12.2004, Az.: 51.0003/04/0721.1 (Errichtung eines Mehlsilos, Verlegung der Abfüllanlage und einer Palettier Anlage)
6. Genehmigungsbescheid gem. Wasserhaushaltsgesetz der unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld vom 03.10.2010, Az.: 13.4 (Errichtung einer Fischaufstiegs- und Abstiegsanlage)
7. Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld vom 07.09.2016, Az.: 312-al-rei 711/0001/16/7.21 (Abbruch Silobehälter und Verladeanlage, Neubau von Mehl- und Kleieverladesilos, Erweiterung der Betriebszeiten)

Die Genehmigungsbescheide gelten mit ihren Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Auflagen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden oder anderslautenden Anforderungen oder Festsetzungen getroffen werden.

Dieser Genehmigungsbescheid erfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Mühlenlinie und der zugehörigen Nebeneinrichtungen durch

1. Demontage der Roggenlinie BE 500, Kapazität 50 t/d
2. Ertüchtigung der Geschossdecken für Lasten der neuen Anlagen
3. Einbau der neuen Mühlenlinie III (BE500) Erhöhung der Kapazität auf 650 t Fertigprodukt/d (mit Kapazität Roggenmehl 120 t/d und Weizenmehl 240 t/d)
4. Einbau einer Lüftungsanlage mit integrierter Wärmerückgewinnung
5. Austausch der Silozelle BE 600 zu BE300, (Mehlzelle (65t Fertigprodukt) zu Netzzelle (65t Rohwaren))
6. Erhöhung des LKW Verkehrs von 61 Fahrten/Tag auf 75 Fahrten/Tag sowie 10 Fahrten an Wochenende- oder Feiertagen

### **1. Standort:**

Postleitzahl: 33729 Bielefeld  
Straße: Mehlstraße 24 (Anlagengrundstück)  
Gemarkung: Milse  
Flur: 2  
Flurstücke: 116,117 und 1420, 2184 und 2535

## 2. Betriebszeiten

An jeweils bis zu 340 Tagen im Jahr:

täglich von 00.00 Uhr – 24.00 Uhr:

BE100: Lagerung Silo I+II

BE200: Reinigungssystem Weizenmühle I+II

BE300: Reinigungssystem Roggenmühle/Vollkornanlage

BE400: Weizenmühle I+II

BE500: Roggenmühle III

BE600: Mehlmischerei, Mehlsilo

BE610: Endproduktenlagerung, Absackung, Verladung

BE615: Endproduktenlagerung, Verladung

BE620: Kleielagerung, Absackung, Verladung

BE700: Backschrot-, Vollkornanlage

BE1000: Trafo

Beladung von LKW – unter Berücksichtigung der Auflagen unter IV.C-3.

werktäglich von 00.00 Uhr – 24.00 Uhr

BE800: Lagerhalle

BE900: Tankstelle

werktäglich von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr

BE100: Getreideannahme I+II,

gesonderte Regelung zu An- und Abfahrten von LKW:

- werktags von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr: max. 122 LKW-An- und Abfahrten
- werktags von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr: An- und Abfahrten zur Verladung/Auslieferung von max. 2 LKW je Stunde mit einer immissionsrelevanten Fahrdauer von je 2 Minuten
- an Sonn- und Feiertagen: An- und Abfahrten von max. 10 LKW zur Verladung/Auslieferung von Mehl aus den BE600, BE610 und BE615 mit einer immissionsrelevanten Fahrdauer von je 2 Minuten; die Beladung der Fahrzeuge erfolgt jeweils in geschlossenen, eingehausten Fahrspuren

## 3. Maßgebliche Auslegungs-/Leistungsdaten

Gesamtkapazität                      650 t/d

## 4. Begrenzung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen

Die im Bereich der mit diesem Bescheid genehmigten Mühlenanlage entstehenden Stäube sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und einer Filter-/Entstaubungsanlage zuzuführen.

Die Filter-/ Entstaubungsanlagen sind so zu betreiben, dass die abgeleiteten Emissionen der im Abgas der Anlage enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Filterspezifikationen:

Mühlenfilter MVRT-104/24 auf Diagramm 11157-PLO-0001 mit der Laufnummer MW26.

Der Filter hat 104 Schläuche, diese sind je 2400 mm lang. Die gesamte Filterfläche beträgt 89 m<sup>2</sup>. Das Material dieser Schläuche ist Needlona mit der Qualität PP/PE 281. MPS, Ex-Charge.

Der Reststaubgehalt beträgt am Filteraustritt max. 5 mg/m<sup>3</sup>  
Gesamtstaub, einschl. Feinstaub 5 mg/m<sup>3</sup>.

## 5. Ableitung von Abluft der Entstaubungsanlagen

Die Abluft der Entstaubungsanlagen ist über den bestehenden Abgaskamin (Q 1.500) in die freie Atmosphäre abzuleiten.

Der Anschluss der Entstaubungsanlage an den bestehenden Abluftkamin (Q1.500) ist so auszulegen und zu betreiben, dass bei höchster Luftrate die Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s an den Kaminmündungen der Abluftkamine eingehalten wird.

Entstaubungsanlage E1:

Durchmesser von 0,55 m, einer Austrittsfläche von 0,196 m<sup>2</sup> und einer Mündungshöhe von 3,0 m über First

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 74 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW)
- Erleichterung gemäß § 50 Abs. BauO NRW

Die Herstellung/Änderung der **Grundstücksentwässerung** ist nicht Gegenstand dieses Antrages. Hierfür ist ein getrennter Antrag (2-fach) bei der Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb (700.43), Eckendorfer Str. 43, 33609 Bielefeld zur Prüfung/Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR.....	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN .....	6
III.	ANLAGEDATEN .....	9
IV.	NEBENBESTIMMUNGEN .....	11
V.	BEGRÜNDUNG .....	23
VI.	VERWALTUNGSGEBÜHR .....	25
VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....	25
VIII.	HINWEISE .....	26
IX.	VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN.....	27
X.	ANLAGEN .....	29

## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Personal der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Nr.	Antragsunterlagen Antrag nach § 16 BImSchG	Seitenanzahl
<b>0.</b>	<b><u>Deckblatt</u></b>	<b>1</b>
0.1	Inhaltsverzeichnis	1
<b>1.</b>	<b><u>Deckblatt 1. Kapitel- 1.1 Antragsunterlagen</u></b>	<b>1</b>
1.1	Antrag gem. Formular 1 Blatt 1 - 4	4
1.2	Kurzbeschreibung ( mit Deckblatt)	4
1.3	Umfang der Änderungen (mit Deckblatt)	4
1.4	Ergänzende Anträge (mit Deckblatt)	3
<b>2.</b>	<b>Deckblatt 2. Kapitel – Pläne</b>	<b>1</b>
2.1	Amtliche Basiskarte M 1: 5000	2
2.2	Topographische Karte M 1: 25000	2
2.3	Lageplan Werksgelände M 1: 500	1
2.4	Plankonzeption B-Plan III/M 11, M 1:1000	1
<b>3.</b>	<b>Deckblatt 3. Kapitel – Bauvorlagen</b>	<b>1</b>
3.01	Vorbemerkungen	1
3.1	Bauantragsformular	2
3.5	Bauzeichnungen (Deckblatt)	1
3.5.1	Plan: Untersicht Decke und Keller M 1:50	1
3.5.2	Plan: Untersicht 1. Boden M 1:50	1
3.5.3	Plan: Untersicht 2. Boden M 1:50	1
3.5.4	Plan: Untersicht 3. Boden M 1:50	1
3.5.5	Plan: Untersicht 4. Boden M 1:50	1
3.5.6	Plan: Untersicht 2. Boden M 1:50	1

3.5.7	Plan: Untersicht Dach M 1:50	1
3.5.8	Plan: Schnitt 1 M 1: 25	1
3.5.9	Plan: Schnitt 2 M 1:25	1
3.5.10	Plan: Schnitt A M 1:25	1
3.5.11	Plan: Schnitt B M 1:25	1
3.8	Brandschutzkonzept ( mit Deckblatt)	24
3.8.1	Plan: Kellergeschoss bis 5. Boden M 1:100	1
3.8.2	Löschwasserversorgung für das Gebäude „Mehlstraße 25“	1
3.8.3	Plan: Wasserübersichtsplan M 1: 5000	1
<b>4.</b>	<b>Deckblatt 4. Kapitel – Beschreibung der Anlage und des Betriebes</b>	1
4.1.1	Betriebsbeschreibung	8
4.1.2	Apparateliste	3
4.1.3	Energieeffizienz/ Wärmenutzung (mit Deckblatt)	2
4.1.4	Explosionsschutzkonzept	24
4.1.5-4.1.10	Weitere Schutzmaßnahmen	2
4.2	Schematische Darstellung	1
4.2.1	Prozessflussdiagramm Weizenvermahlung	1
4.2.2	Prozessflussdiagramm Fertigprodukteabtransport	1
4.3	Maschinenaufstellpläne	1
4.3.1	Prozess-Montagezeichnung, Grundriss Keller M 1: 50	1
4.3.2	Prozess-Montagezeichnung, Grundriss Erdgeschoss M 1: 50	1
4.3.3	Prozess-Montagezeichnung, Grundriss 1. Boden M 1: 50	1
4.3.4	Prozess-Montagezeichnung, Grundriss 2. Boden M 1: 50	1
4.3.5	Prozess-Montagezeichnung, Grundriss 3. Boden M 1: 50	1
4.3.6	Prozess-Montagezeichnung, Grundriss 4. Boden M 1: 50	1
4.3.7	Prozess-Montagezeichnung Längsschnitt 1 M 1: 50	1
4.3.8	Prozess-Montagezeichnung Längsschnitt 2 M 1: 50	1
4.3.9	Prozess-Montagezeichnung Querschnitt 1 M 1: 50	1
4.3.10	Prozess-Montagezeichnung Querschnitt 2 M 1: 50	1

4.4	Gutachten Deckblatt	1
4.4.1	Kurzbericht zu der geplanten Kapazitätserhöhung der DEKRA	6
4.5	Formulare Deckblatt	1
4.5.1	Formularbeschreibung	1
4.5.2	Formular 2 – Blatt 1 – 2	2
4.5.3	Formular 3 – Blatt 1 – 2	2
4.5.4	Formular 4 – Blatt 1	1
4.5.5	Formular 5 – Blatt 1	1
4.5.6	Formular 6 – Blatt 1	1
4.6	Angaben bei IED Anlagen ( mit Deckblatt)	3



### III. ANLAGEDATEN

Die Mühle erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung der genehmigten Änderungen den folgenden Umfang nach den für die Anlagenleistung maßgeblichen Betriebseinrichtungen:

- Betriebseinheit Nr.: **100** (unverändert)  
Bezeichnung: Getreideannahme I+II, Lagerung Silo I+II  
bestehend aus: Annahmegosse, Fördererlemente, Lagersilos I+II, Entstaubungs-vorrichtungen
- Betriebseinheit Nr.: **200** (unverändert)  
Bezeichnung: Reinigungssystem Weizenmühle I und II  
bestehend aus: Fördererlemente, Reinigungsmaschinen, Entstaubungsvorrichtungen, Lagerzellen
- Betriebseinheit Nr.: **300** (unverändert)  
Bezeichnung: Reinigungssystem Mühle III /Vollkornanlage  
bestehend aus: Fördererlemente, Reinigungsmaschinen, Entstaubungsvorrichtungen, Lagerzellen
- Betriebseinheit Nr.: **400** (unverändert)  
Bezeichnung: Weizenmühle I und II  
bestehend aus: Fördererlemente, Walzenstühle, Sichter, Siebmaschinen,
- Betriebseinheit Nr.: **500 (Änderung:** Rückbau ehemaliger Mühlenlinie und Neubau der Anlagentechnik mit höherer Kapazität)  
Bezeichnung: Mühle III (ehemalig Roggenmühle)  
bestehend aus: Fördererlemente, Walzenstühle, Sichter, Siebmaschinen, Entstaubungsvorrichtungen  
Mühle III:  
Tagesleistung: Weizen 240 t/Tag  
Oder  
Roggen 120 t/Tag
- Betriebseinheit Nr.: **600** (unverändert)  
Bezeichnung: Mehlmischerei / Mehlsilo  
bestehend aus: Fördererlemente, Siebmaschinen, Lagerzellen, Entstaubungsvorrichtungen
- Betriebseinheit Nr.: **610** (unverändert)  
Bezeichnung: Endproduktlagerung, Absackung, Verladung  
bestehend aus: Absackung, Verladung
- Betriebseinheit Nr.: **615** (unverändert)  
Bezeichnung: Endproduktlagerung, Verladung  
bestehend aus: Fördererlementen, Siebmaschinen, Lagerzellen, Maschinen-geschoss, Entstaubungsvorrichtungen, 2 eingehausten Fahrspuren
- Betriebseinheit Nr.: **620** (unverändert)  
Bezeichnung: Kleielagerung, Absackung, Verladung  
bestehend aus: Absackung, Verladung
- Betriebseinheit Nr.: **700** (unverändert)  
Bezeichnung: Backschrot-, Vollkornanlage  
bestehend aus: Fördererlemente, Zerkleinerungsaggregate, Entstaubungsvorrichtungen
- Betriebseinheit Nr.: **800** (unverändert)  
Bezeichnung: Lagerhalle  
bestehend aus: Hallenlagerung

Betriebseinheit Nr.: **900** (unverändert)  
Bezeichnung: Tankstelle  
bestehend aus: Tanksäule und zug. Fördertechnik, Unterirdischer Dieseltank

Betriebseinheit Nr.: **1000** (unverändert)  
Bezeichnung: Trafo  
bestehend aus: Trafo

#### **IV. NEBENBESTIMMUNGEN**

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

##### **A) Allgemeine Auflagen**

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Umweltamt der Stadt Bielefeld mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Anlagenteile in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Das Umweltamt der Stadt Bielefeld ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Betriebsstörung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## **C) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld (360.13)**

### **C.1 Auflagen zum Umbau**

1.1 Die Umbauarbeiten dürfen nur an Werktagen (Montag bis einschließlich Samstag) zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgeführt werden.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Staubbelastungen ist das Baugrundstück, die Fahrwege und das Abbruchmaterial beim Abreißen, Aufhalden sowie beim Abtransport so zu befeuchten, dass sichtbare Staubaufwirbelungen verhindert werden.

1.2 Bauschuttcontainer und Halden sind abzudecken.

1.3 Abrissarbeiten müssen sich aus Lärmschutzgründen auf technisch „nicht schlagende“ Verfahren und damit auf den Einsatz von:

- a. hydraulischem Spalten
- b. hydraulischen Scheren / Hydraulikzange (Betonbeißer)
- c. manuelle Verfahren  
beschränken.

Die Nutzung von Abbruchgeräten mit „schlagendem Wirkungsprinzip“ kann ggf. ausnahmsweise für den Abbruch der Gebäudefundamentplatte und nach vorhergehender Zustimmung des Bauamtes der Stadt Bielefeld erfolgen.

### **C.2 Luftreinhaltung**

2.1. Die im gereinigten Abgas der Entstaubungsanlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen – angegeben als Gesamtstaub - dürfen 5 mg/m<sup>3</sup> im Reingas nicht überschreiten.

2.2. Die Emissionsbegrenzung ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 1013 hPA) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 von Hundert zu beziehen. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

### **C.3 Begrenzung von Lärmimmissionen**

3.1. Die Steuerung der Be- u. Entladevorrichtungen muss sicherstellen, dass die Beladung der Lkw in der Betriebseinheit 615 ausschließlich bei geschlossenen Türen und Toren erfolgen kann.

3.2. An Sonn- u. Feiertagen

- a. sind max. 10 Lkw-An- und Abfahrten zur Verladung/Auslieferung von Mehl aus den BE 600, BE 610 und BE 615 mit einer immissionsrelevanten Fahrdauer von je 2 Minuten zulässig; die Beladung der Fahrzeuge erfolgt jeweils in geschlossenen Fahrspuren bei geschlossenen Toren;
- b. sind sonstige immissionsrelevante Fahrbewegungen/Warenanlieferungen auf der nordöstlichen Freifläche nicht zulässig;
- c. sind Fahrten von Staplern und Verladetätigkeiten auf den Freiflächen nicht zulässig.

3.3. Der eingereichte schalltechnische Kurzbericht KB-2024-03-08 der DEKRA Automobil GmbH vom 09.03.2024 und die darin zugrunde gelegten schalltechnischen Annahmen und Immissionskontingente für Teilfläche 1 sind Bestandteil der Genehmigung und dürfen nicht erhöht oder überschritten werden.

3.4. Die in dem Kurzbericht angewandte Frequentierung von 75 An- und Abfahrten während der Tageszeit, sowie 2 An- und Abfahrten während einer vollen Nachtstunde am Werktag, dürfen nicht überschritten werden.

3.5. Die von dieser Genehmigung und von vorherigen Genehmigungen erfassten Anlagen der Mühle sind schalltechnisch so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass der Beurteilungspegel der von der Mühle verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen und des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs, nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den nachfolgend genannten Immissionsorten (Wohnhäuser) folgende Immissionswerte, gemessen jeweils 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) nicht überschreiten:

Immissionsrichtwerte			Zulässige Maximalpegel	
Immissionsort	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Am Flottgraben 2	52	38	85	60
Tümmlerweg 17	52	37	85	60
Tümmlerweg 9a	52	38	85	60
Mehlstraße 37	52	38	85	60
Am Flottgraben 16	50	35	80	55

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:

Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr

nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.

Für folgende Zeiten ist an den aufgeführten Immissionsorten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen: 06.00 Uhr - 07.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen: 06.00 Uhr - 09.00 Uhr

13.00 Uhr - 15.00 Uhr

20.00 Uhr - 22.00 Uhr

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.6. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines besonderen Anlasses, einen Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Immissionsrichtwerte durch eine messtechnische Untersuchung einer gemäß § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz benannten Stelle verlangen.

#### **C.4 Immissionsschutzrechtliche Hinweise**

- 4.1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 4.2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 4.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 4.4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 4.5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4.6. Ein Wechsel des Betreibers ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52b BImSchG).

#### **D) Bauordnungsrechtliche & planungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bielefeld (600.43)**

##### **D. 1 Bauplanungsrecht**

- 1.1 Festsetzung Lärmemissionskontingente (LEK) und Schutz der Wohnruhe der angrenzenden Wohnnutzungen

- a. Innerhalb des gegliederten GE sind in der jeweiligen Teilfläche nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die die festgesetzten Emissionskontingente (LEK) nicht überschreitet.
- b. Gemäß dem Bebauungsplan gelten für die durch die relevanten Anlagen des Mühlenbetriebes genutzte Fläche (Teilfläche 1) folgende **Emissionskontingente**:
  - tags  $L_{EK} = 69,0 \text{ dB(A)/m}^2$
  - und nachts  $L_{EK} = 57,6 \text{ dB(A)/m}^2$
- c. Für die relevanten Immissionsorte folgen die in der Begründung zum Bebauungsplan (Satzung) benannten Immissionskontingente (LIK):

Immissionspunkt	Immissionskontingente $L_{IK} \text{ [dB(A)]}$ tags / nachts				Immissionsrichtwert IRW [dB(A)] tags / nachts
	TF1	TF2	TF3	Gesamtbel.	
Am Flottgraben 2	42,0 / 37,7	37,8 / 23,4	39,2 / 19,8	44,8 / 37,9	55 / 40
Tümmlerweg 17	48,2 / 36,6	29,8 / 15,5	46,1 / 26,6	50,3 / 37,0	55 / 40
Tümmlerweg 9b	51,2 / 37,7	28,1 / 13,6	48,2 / 28,8	53,0 / 37,8	55 / 40
Mehlstraße 37	51,5 / 36,8	33,9 / 19,4	44,9 / 25,5	52,4 / 37,2	55 / 40
Am Flottgraben 16	46,5 / 34,4	39,8 / 25,4	30,9 / 11,5	47,4 / 34,9	50 / 35

Im Gutachten werden folgende Immissionsorte und Immissionskontingente bestimmt:

**Tabelle 3 : Beurteilungspegel und Immissionskontingente (TF1)**

Immissionsort	Beurteilungspegel $L_r \text{ [dB(A)]}$ tags / nachts	Immissionskontingente $L_{IK} \text{ [dB(A)/m}^2]$ TF1
		tags / nachts
IO01–Am Flottgraben 2	41,0 / 37,3	42,0 / 37,7
IO02–Tümmlerweg 17	48,2 / 35,3	48,2 / 36,6
IO03–Tümmlerweg 9b	50,5 / 35,3	51,2 / 37,7
IO04–Mehlstraße 37	50,1 / 34,3	51,5 / 36,8
IO07–Am Flottgraben 16	41,6 / 32,8	46,5 / 34,4

Der Gutachter weist nach, dass sowohl der Emissions- als auch die Immissionskontingente eingehalten bzw. unterschritten werden.

Eine **abschließende Prüfung auf Plausibilität** und Richtigkeit des Gutachtens/der Untersuchung unterliegt dem zuständigen Fachamt.

## 1.2 Textliche Festsetzung Pkt. 12 Immissionsorte Mehlstraße 23 und 25

- a. Die textliche Festsetzung bezieht sich hier explizit auf Umbauarbeiten an den benannten Gebäuden selbst. Da diese hier nicht stattfinden, findet die Festsetzung in dieser Fallkonstellation keine Anwendung.
- b. Gegenüber der geplanten Änderung besteht planungsrechtlichen keine Bedenken. **Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.**

## D. 2 Bauordnungsrecht

### 2.1 Nebenbestimmungen

2.1.1 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind termingerecht anhand der beigefügten Vordrucke im Bauamt einzureichen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW, § 84 Abs. 2 BauO NRW).

2.1.2 Bautechnische Nachweise (§ 68 BauO NRW – großer Sonderbau)

Spätestens **mit der Anzeige des Baubeginns** sind zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweise einzureichen (§ 68 Absatz 1 BauO NRW):

- a) Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.
- b) Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- c) Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung sind die Bescheinigungen über die bis dahin erfolgten stichprobenhaften Kontrollen über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis einzureichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW).
- d) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie die Durchführung der o.g. Kontrollen bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht statt (§ 84 Absatz 4 BauO NRW).

2.1.3 Nach § 50 Absatz 1 Satz 3 Nummer 23 BauO NRW werden für die baulichen Anlagen die Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) vom 24. November 2009 (GV.NRW. 723) durch anerkannte Prüfsachverständige angeordnet

Vor der Inbetriebnahme bzw. vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderungen der baulichen Anlage sind folgende Anlagen und Einrichtungen technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten durch anerkannte Prüfsachverständige prüfen zu lassen (§§ 1 und 2 Abs.1 Satz 1 PrüfVO NRW):

#### **Prüfungen durch anerkannte Prüfsachverständige:**

- Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen

Spätestens bis zur Bauzustandsbesichtigung (abschließende Fertigstellung) sind die Prüfberichte vorzulegen. Auf die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen wird hingewiesen. (PrüfVO NRW).

2.1.4 Für die Blitzschutzanlage ist eine Fachunternehmererklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Anlage wirksam und betriebssicher ist.

### **D. 3 Hinweise**

3.1. Die Prüfung des Arbeitsschutzes wird nicht vom Bauamt durchgeführt. Ungeachtet dessen sind die Belange des Arbeitsschutzes von der Bauherrschaft zu beachten. Sie und die anderen am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 56 BauO NRW).

Die einschlägigen technischen Regeln zum Arbeitsschutz finden Sie im Internet bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) [www.baua.de](http://www.baua.de).



Sofern der Betrieb über Betriebsärzte/innen und Sicherheitsfachkräfte verfügt, können Sie als Bauherrin oder Bauherr auf deren Beratung zurückgreifen (§§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes).

- 3.2. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat sich die Eigentümerin oder der Eigentümer vom ausführenden Fachunternehmen bescheinigen zu lassen, dass die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen der in § 96 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 GEG genannten Vorschriften entsprechen.
- 3.3. Diese Unternehmererklärung (TGA-Bescheinigung) ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren und sie ist auf Verlangen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 96 Abs. 2 GEG und § 2 Abs. 6 GEG-UVO).
- 3.4. Werbeanlagen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist ein getrennter Bauantrag in 2facher Ausfertigung nachzureichen (§§ 10 und 64 BauO NRW sowie § 14 BauPrüfVO).

## **E) Nebenbestimmung zum Brandschutz der Brandschutzdienststelle der Stadt Bielefeld (370.312)**

### **E.1 Brandschutz**

- 1.1. Das Brandschutzkonzept 230565-0.1 des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Herrn Dipl.-Ing. Martin Schmeling vom 22.04.2024 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Aus diesem Konzept hervorgehende brandschutztechnische Anforderungen sind umzusetzen. Darüber hinaus werden unsererseits folgende abweichende bzw. ergänzende Anforderungen gestellt:
  - a) Im Nahbereich der notwendigen Treppe innerhalb des betrachteten Bereiches ist eine trockene Steigleitung nach DIN 14462 einzubauen. Je "Boden" und im "Keller" ist eine Entnahmestelle mit 1x C-Anschluss vorzusehen (§§ 14 u. 50 BauO NRW).
  - b) Weitere Einzelheiten über die Ausführung der trockenen Steigleitung, insbesondere hinsichtlich der Führung der Leitung durch die Räume, sind in einem Planungsgespräch im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. (§ 50 BauO NRW).
  - c) Zur Einspeisevorrichtung ist eine jederzeit frei zugängliche Zuwegung von mindestens 1,25 m Breite für die Feuerwehr erforderlich. Evtl. Sperrvorrichtung bzgl. Zugang sind mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen (§ 14 BauO NRW und MRFIFw).
  - d) Die Einspeisestelle der trockenen Steigleitung im Außenbereich ist nach DIN 4066 entsprechend DIN 14462 mit der Aufschrift "Löschwassereinspeisung" zu kennzeichnen. Die Einspeiseeinrichtung nach DIN 14461 Teil 4 ist in einem Schutzschrank mit einem Verschluss gemäß DIN 14925 vorzusehen. Im Schrank ist ein Kupplungsschlüssel nach DIN 14822-BC einzulegen und mit einer mind. 800 mm langen Kette so zu befestigen, dass ein Kuppeln einer Schlauchleitung an der Einspeisearmatur möglich ist (§ 50 BauO NRW).
  - e) Nach der Fertigstellung und vor der Inbetriebnahme sowie vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlicher Änderungen der trockenen Steigleitung ist eine Abnahmeprüfung nach DIN 14462 durch einen Sachkundigen durchzuführen. Spätestens bis zur Bauzustandsbesichtigung (abschließende Fertigstellung) sind die Prüfberichte vorzulegen.

Die wiederkehrende Prüfung (Instandhaltungsmaßnahmen) nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 BauO NRW sind für

die baulichen Anlagen und Einrichtungen gemäß DIN 14462 durch einen Sachkundigen in Zeitabständen entsprechend der Herstellerangaben, längstens jedoch von zwei Jahren durchzuführen.

- f) Aufgrund der sicherheitstechnischen Einrichtungen (u.a. BMA) sind mind. diese gegen Auswirkungen des Blitzstromes und der Blitzspannung bei unmittelbaren oder mittelbaren Blitzeinschlag und damit aufgrund schwerer zu erwartenden Folgen zu schützen (innerer Blitzschutz) (§ 45 BauO NRW i.V.m. A 2.1.15.2 VV TB NRW).
- g) Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb und nach DIN VDE 0833 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - zu planen, zu installieren und instand zu halten. Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Bielefeld sind zu beachten. Weitere Einzelheiten über die Ausführung der Brandmeldeanlage sind in einem Planungsgespräch im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. (§ 50 BauO NRW) Anfragen / Terminvereinbarungen bezüglich Planung und Ausführung sind an die  
Mailadresse [Feuerwehr.brandmeldeanlagen@bielefeld.de](mailto:Feuerwehr.brandmeldeanlagen@bielefeld.de) zu stellen.
- h) Der vorhandene Feuerwehrplan ist im Einvernehmen der Brandschutzdienststelle entsprechend nach DIN 14095 zu ergänzen (§ 50 BauO NRW). Die Pläne sind vorab in elektronischer Form an [feuerwehr.brandschau@bielefeld.de](mailto:feuerwehr.brandschau@bielefeld.de) zu senden.
- i) Die Feuerwehrpläne sind in 4-facher Ausführung, zzgl. eines zusätzlichen Übersichtsplans in DIN A3 auf weiß matter Polyesterfolie 140 mü Qualität (z.B. Signolit SC 22 – Papier oder vergleichbar), sowie nicht laminiertes, nicht gelochter Form anzufertigen. Die Objektinformationen sind ebenfalls auf Polyesterfolie in DIN A4 zu erstellen. Vorab sind die Pläne in elektronischer Form an die Brandschutzdienststelle ([feuerwehr.brandschau@bielefeld.de](mailto:feuerwehr.brandschau@bielefeld.de)) zur Abstimmung zu übermitteln (§ 50 BauO NRW).
- j) Die Notausgänge müssen während der Nutzungszeit jederzeit ohne fremde Hilfe von innen zu öffnen sein (§§ 14 & 50 BauO NRW).

## **F) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde der Stadt Bielefeld**

### **F.1 Nebenbestimmungen zu Schadstoffen in Abwasser und Produktionsprozessen (360.33)**

#### 1.1 Lüftungsanlage

Vor Ort wird eine neue Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung auf dem 5. Boden des Gebäudes installiert. Bei dem Betrieb der Lüftungsanlage fällt Kondensat an.

1.2 Kondensate die beim Betrieb von Lüftungsanlagen anfallen, sind in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser-/Mischwasserkanal) der Stadt Bielefeld abzuleiten.

1.3 Die Einleitungsstelle ist anhand eines Planes (Entwässerungsplan) zu dokumentieren und dem Umweltamt der Stadt Bielefeld, 360.33 zur Verfügung zu stellen.

#### 1.4 Kompressor

Des Weiteren wird vor Ort ein zentrales Druckluftsystem vorhanden. Bei dem Betrieb der Anlage fällt Kondensat an.

- 1.5 Das anfallende Kondensat aus der Druckluftherzeugung (Kompressoranlage) ist über eine bauaufsichtlich zugelassene / bauartgenehmigte Behandlungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Die in dem bauaufsichtlichen Zulassungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bestimmungen sind vom Betreiber der Anlage einzuhalten.
- 1.6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung der Behandlungsanlage ist dem Umweltamt -360.33- bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

#### Hinweise

Bei der Druckluftherzeugung fällt im Regelfall mineralölhaltiges Kondensat an. Hierbei handelt es sich um eine Emulsion, die nicht ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bielefeld eingeleitet werden darf (§ 10 Abs. 2 Punkt 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld).

Alternativ zur Behandlung ist das Kondensat fachgerecht zu entsorgen. Die Entsorgung ist beim Umweltamt der Stadt Bielefeld, 360.33 anzuzeigen.

Wer Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bielefeld einleitet, hat die Grenzwerte der Bielefelder Entwässerungssatzung einzuhalten.

Die Abwassereinleitung kann von der Stadt Bielefeld gebührenpflichtig überwacht werden.

#### Rechtsgrundlage

Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 26.06.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.06.2016 - [www.bielefeld.de/ftp/dokumente/ortsrecht/7\\_06.pdf](http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/ortsrecht/7_06.pdf)

## **F.2 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz (360.41)**

### 2.1. Entwässerung / Niederschlagswasser

Dem Antragsteller wurden mit dem Datum vom 04.10.2012 zwei wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt, das Niederschlagswasser der befestigten Grundstücksflächen (Dach- und Verkehrsflächen) über fünf Einleitungsstellen in den Johannisbach einzuleiten. Die Erlaubnisse waren bis zum 31.10.2022 befristet.

2.2. Durch die Kapazitätserhöhung erfolgt keine zusätzliche Vergrößerung der befestigten und zu entwässernden Grundstückflächen. Eine Anpassung der Einleitungserlaubnisse ist somit nicht erforderlich.

2.3. Die noch fehlenden neuen wasserrechtlichen Einleitungsanträge werden in Kürze vorgelegt. Der Umfang der Antragsunterlagen wurde bereits mit 360.41 abgestimmt.

### 2.4. Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung wird in dem Brandschutzkonzept als nicht relevant angesehen, da in dem Bereich der Mühlenlinie keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

2.5. Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde ist im Brandfall immer mit belastetem Löschwasser und mit dem Einsatz von Löschmitteln zu rechnen.

2.6. Durch die direkte Entwässerung von Oberflächenwasser in den "Johannisbach", erfolgt im Brandfall ebenfalls eine direkte Einleitung von Löschwasser in das oberirdische Gewässer.

Hinweis

Die Löschwasserrückhaltung kann zum Beispiel teilweise auf den Verkehrsflächen erfolgen, wenn der Ablauf des Regenklärbeckens im Brandfall verschlossen werden kann.

2.2 Bauen im Überschwemmungsgebiet

Durch die Kapazitätserhöhung erfolgt keine Erweiterung von bestehenden Gebäuden. Aus diesem Grund ist keine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Absatz 5 (Bauen im Überschwemmungsgebiet) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich.

## **G) Arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz**

### **G.1 Nebenbestimmungen**

- 1.1 Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
- 1.2 Verkehrswege sind so zu gestalten, dass von diesen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Bei der Planung von Verkehrswegen sind die Inhalte gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 „Verkehrswege“ anzuwenden.
- 1.3 Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1).

### **G.2 Hinweise**

- 2.1 Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten in der Betriebseinheit Mühle III aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG und das Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung zu aktualisieren. Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, §§ 6, 7, 8 GefStoffV).
- 2.2 Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sein (§ 6 Abs.11 GefStoffV).
- 2.3 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.1 der BetrSichV).
- 2.4 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Abs. 2 BetrSichV).
- 2.5 Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV- Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung) wird hingewiesen. Insbesondere hat der

Arbeitgeber danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z.B. Lärminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.

## V. BEGRÜNDUNG

### 1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.12.2023, hier eingegangen am 02.02.2024, letztmalig ergänzt am, 01.07.2024, hat die Milser Mühle GmbH & Co. KG, 33739 Bielefeld, Mehlstraße 25, hier vertreten durch den Geschäftsführer Michael Borgstedt, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Mühle für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (hier: Errichtung und Betrieb einer neuen Mühlenlinie III mit Nebeneinrichtungen) gemäß Auflistung in Abschnitt I. -Tenor - dieses Bescheides unter Nr. 1 bis Nr. 5 beantragt.

Die vorhandene Mühlenlinie (BE500) wird durch eine kombinierte Mühlenlinie zur Herstellung von Weizen- und Roggenmehl getauscht. Im Rahmen des Austausches erfolgt die Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung auf dem 5. Boden.

Das Vorhaben wird aufgrund der §§ 16,10 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<sup>2</sup> in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.21 Buchstabe G des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach §§ 1 Abs. 1; 1 Abs. 3, 1 Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Anhang I der ZustVU NRW als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.21 Spalte 1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Mit dem Genehmigungsantrag vom 21.12.2023 haben Sie gleichzeitig gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beantragt, dass ich als Genehmigungsbehörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehe. Nach Prüfung der Antragsunterlagen sowie ergänzender Erläuterungen – insbesondere der „Schalltechnischen Kurzbericht zu der geplanten Kapazitätserhöhung des Mühlenbetriebes von 460 t/d auf 650t/d“ der DEKRA Automobil GmbH vom 09.03.2024 – bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung dementsprechender Nebenbestimmungen (ich verweise hierzu insbesondere auf die Nebenbestimmungen IV.C-2 und IV.C-3) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind. Ich habe daher auf die öffentliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen verzichtet.

### 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde folgenden im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden **Fachbehörden** zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

- Bezirksregierung Detmold – Dezernat Technischer Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat Betrieblicher Arbeitsschutz
- Stadt Bielefeld, Umweltamt – Immissionsschutz (360.13)
- Stadt Bielefeld, Umweltamt – Klimaschutz (360.14)
- Stadt Bielefeld, Umweltamt – Umweltplanung (360.21)
- Stadt Bielefeld, Umweltamt – Abfallwirtschaft (360.32)
- Stadt Bielefeld, Umweltamt – Abwasser und Produktionsprozesse (360.33)

---

<sup>2</sup> Die Abkürzungen, Bezeichnungen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt IX. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt

- Stadt Bielefeld, Umweltamt – Oberflächengewässer (360.41)
- Stadt Bielefeld, Umweltamt – Naturschutz und Landschaftspflege (360.42)
- Stadt Bielefeld, Bauamt – Planen und Bauen Bielefeld Ost (600.43)
- Stadt Bielefeld, Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz (370)
- Stadt Bielefeld, Umweltbetrieb – Kanalbetrieb (700.431)
- Stadt Bielefeld, Bezirksamt Heepen

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter denen sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **3. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**

#### 3.1. Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage wesentlich geändert und entsprechend betrieben werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des seit dem 27.10.2011 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/M 11 „Milser Mühle“ der Stadt Bielefeld. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen. Die Baunutzungsverordnung von 1990 ist anzuwenden.

Verstöße gegen das Planungsrecht sind nicht ersichtlich.

#### 3.2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Ausweislich der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme des Abschnitts 360.13 als untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld werden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt IV. Buchstabe C) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, waren insbesondere die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen.

#### 3.3. Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 08.07.2024 hat des Bauamtes als untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bielefeld seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. unter Buchstabe D) aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

#### 3.4. Bauordnungsrecht – Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 08.07.2024 hat das Feuerwehramt als Brandschutzdienststelle der Stadt Bielefeld seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. unter Buchstabe E) aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



### 3.5. Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 09.01.2024 und vom 11.01.2024 haben die Fachbereiche Schadstoffe in Abwasser und Produktionsprozessen (360.33) und Oberflächengewässer (360.41) als untere Wasserbehörde der Stadt Bielefeld ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. unter Buchstabe F) aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### 3.6. Landschafts- und Naturschutzrecht

Der Antrag entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/M 11 „Milser Mühle“ der Stadt Bielefeld; die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

### 3.7. Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 07.02.2024 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt IV. unter Buchstabe G) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## 4. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## VI. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Gez.

(Förste)

## VIII. HINWEISE

### A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die unter IV.A-1.2. formulierten aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind. Erst dann entfaltet diese Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird die geänderte Anlage vorher in Betrieb genommen, kommt dies einem ungenehmigten Anlagenbetrieb gleich.

### B. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Auf die wiederkehrenden Prüfungen für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß §16 BetrSichV in Verbindung mit den Anforderungen des Anhangs 2, Abschnitt 3, Nr. 5 (Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wird besonders hingewiesen.
2. Abbruchbaustellen fallen unter die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV). Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.
3. Bitte prüfen Sie eigenverantwortlich, ob für die Abbruchbaustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen, eine Vorankündigung zu übersenden und ob ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist.
4. Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheits-technik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruches eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.

### C. Baurechtliche und brandschutzrechtliche Hinweise

1. Gemäß § 50 Abs. 1 BauO NRW wird der Erleichterung im Brandschutzkonzept zugestimmt.
2. Über eine in der DIN 45691 festgelegte Ausbreitungsrechnung werden die Emissionskontingente mit Immissionskontingenten an der Wohnbebauung außerhalb des Plangebiets verknüpft. Damit erhält man durch die Festsetzung einer Obergrenze für Schallemissionen für eine Teilfläche innerhalb des Plangebiets die obere Grenze der zulässigen Schallimmissionen dieser Teilfläche an Immissionsorten außerhalb des Plangebiets. Unterschreiten die Immissionen des geplanten Vorhabens die Immissionskontingente, so bestehen aus Gründen des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben und das Planungsrecht des Bebauungsplanes gilt hinsichtlich des Schall-Immissionsschutzes als eingehalten.

## IX. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Abkürzungen, Bezeichnungen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt- Schadensanzeige- Verordnung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
TRwS	Technische Regeln wassergefährdender Stoffe
TRwS 781	Technisch Regel wassergefährdender Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundes- Naturschutzgesetz

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachtungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung
LärmVibrations ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

**X. ANLAGEN**

1. Formular Anzeige über den Baubeginn
2. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung